

WC
569^a



+
C



+ Q. 164. (2)
Q. 164

III

Wc
569a

Zrsachen/

Warumb Ihre F. F. F. G. G. G. die Herzoge
zu Sachsen/ Jülich/ Cleve vnd Berge u. Weimarischer
Linien/ in der bekanten streitigen Praecedentz vnd
Primogenitur/ Sachen wieder die Für. Sächsische
Altenburgische Linien billich
weiter zu hören.



Gedruckt im Jahr/1652.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(8AALE)





ANTONINUS PIUS IMPERATOR IN RESCRI-

PTO *πρὸς τὸ κοινὸν τῶν θρακῶν* QVOD ULPIAN,

J.C in L. I. §. I. de appellat. refert

SI scripserit quisquam ad nos, & illi aliquid rescripserimus, volentibus ad sententiam nostram provocare, permissum erit. Si enim docuerint, vel falsa, vel non ita se habere, quæ scripta sunt, NIHIL A NOBIS VIDEBITUR IUDICATUM PRIUS, QVAM CONTRASCRIPtum FUERIT, QVEMADMODUM ALITER RES SE HABEAT, QVAM NOBIS INSINUATUM SIT.

Erste Ursach.



Jeweil Ihrer F. F. F. G. G. G. nebenst dero seelig verstorbenen Herrn Brüdern/als diese Sache in den Käyserl. Reichshofrath Anno 1606. gebracht / vnd daselbst ventiliret worden/allerseits Pupillen vnd Unmündig gewesen/vnd von niemandē vertretten wordē.

Die münder Jährigkeit ist notoria, weil vnter den acht Fürstl. Herrn Gebrüder der Aeltiste An. 1594. geboren/ das Decret aber Anno 1607. ausgesprochen worden / Die nicht beschehene Vertretung aber ist dahero offenbahr / Dieweil den Fürstlichen Pupillen zu dieser Sachen kein sonderbarer tutor geordnet worden/vnd Ihrer Churfürstl. G. Christianus Secundus zu Sachsen re. Christmiltesten Gedächtnuß/als beyder Fürstl. Linien gesambter Vormund in diesem Fall/do beyderseits Fürstl. Pupillen vnter sich controvertirt, keine auctoritatem præstiren können/ Inmassen sie es auch nicht thun wollen/wie zusehen aus S. Churfürstl. Gn. Schreiben/so an die Fürstl. S. Frau Wittwe zu Weymar am dato den 12. Septembr. 1608. abgangen / do gemeldet wird/S. Churfürstl. Gn. hätten weiter bey der Sachen nichts gethan/als auff Befehl J. Käys. May. das Decret beyde Regierungē publicirt, wie sie sich auch/als beyder theil Vormund neutral erzeiget / Also wärē sie dasselbe nachmals zuthun entschlossen. So ist auch sonst kein Bevollmächtigter vorhanden gewesen / vnd haben die Räte ohne Ihrer Churf. Gn. an welche Sie gewiesen / Befehl nichts thun können.

A ij

Andere

Anderer Ursach.

Derweil diese Sachen nicht zwischen den Fürstlichen Pupillen/sondern vnter dero Räten in Churfürstlicher Sächsischer Vormundschaftt erregt vnd angesponnen/(a.) das Decret aber auff die Fürstliche Pupillen selbst gerichtet worden.(b.) zu entgegen den gemeinen Römischen Rechten/die da sagen: Res inter alios acta, aliis non præjudicat.

Wendes erhellet aus dem Buchstaben des Kayserl. Decrets.

(a.) Das Erste im §. das vns der Hochgeborne. ibi. Wie das sich zwischen gedachter jungen Herzogen Räten Streit erhoben. Dahero des Churfürsten L. bezeugen worden/beyden Theilen auffzulegen/Ihre prætensiones, auch worauff Sie dieselben zu gründen vermeinten/Schriftlich zu verfassen.

Item in §. Das haben wir ibi. nicht allein dasjenige / was von vielbesagter beyder Unmündigen Fürstlichen Räten zu bescheinigung jeden Theils Intents übergeben etc.

Item in §. wie wir denn etc. ibi. wie wir denn die von Ihren Räten erregte Spän vnd Irrungen dahin resolviren.

(b.) Das Andere ist nichts minder daselbst zubefinden ibi. So soll die ige Altenburgische Linie vor der Weymarischen die præcedentz billich behaltē/wie wir denn diese von Ihren Räten erregte Spän vnd Irrungen dahin resolviren/ das viel berühret Jus Præcedentiæ Herzog Friederich Wilhelm Linii zu stehen vnd bleiben solle.

Drit



Dritte Ursach.

Dieweil diese Sache nicht Gerichtlicher weise/als eine streitige Parcsache/ sondern nur Frag: vnd Belernungsweise gleichsamb als ein Urthelsfrage an die damahlige Römische Käys. Maytt. kommen.

Nicht per modum litis & processus ordinarii, sondern vielmehr per modum submissionis & quæstionis von dem Herrn Churfürsten re. spricht H. D. Hegenmüller in seinem wieder Weymar im Käyserl. Reichs Hofrath gegebenem voto fol. 66.

Vnd dahero auch nicht/wie es gleichwol die großwichtigkeit derselben/ vnd in welcher auff die an seiten Altenburg vorgeschützte Erstgeburts Gerechtigkeith man auff die Interpretationem der allgemeinen güldenen vnd anderen specialen Bullen kommen müssen / erfordert/ Gerichtsbrauch nach auff gewöhnliche Citation, Klage/ Antwort/ Replica, Duplica, beweiß/ gegenbeweiß durch richterlich End Urtheil erkant.

Hegenmüller in jent angezogenem voto fol. 60. Wir haben zwar alle zugleich unanimiter dafür gehalten / es würde fürträglicher seyn/wenn E. Käyserl. Maytt. noch die Entscheidung dieser Sach auffschöben / weil die acta secundum formam Judicii weder angefangen/noch complirt seynd.

Item fol. 62. ferner/was anrühret/ Daß die jungen Fürsten noch bißher mit einer ordentlichen action gegen einander nicht verhöret seyn.

D. Wacker in seinem voto vor Weymar fol. 11. 12. 13. In hoc processu neque actio est, neque exceptio, neque replica, neque duplica, Sed

A 3

CON



CONFUSA ACTA ET PRODUCTA,
 quæ nemo ad formam Juris certam facile
 reducere queat.

Sondern nur allein durch einen Summarischen Verspruch Rechts
 tens oder Informations, vnd Belernungs Brtel auff Implorati-
 on vnd Anruffung des Herrn Churfürsten zu Sachsen versprochen
 worden.



Vierde Ursach.

Dieweil auch nicht die requisita des extraordinarii vnd
 Summarii processus in acht genommen worden / welche
 erfordern / daß man in der Sache / nichts minder / als wenn
 ordentlichen verfahren wird / auff den rechten Grund der Wahrheit /
 vnd denen Partheyen zustehenden Rechts / kommen müsse / welches
 aber alhier dahero nicht geschehen können.

Erstlichen / Dieweil zu nothwendiger Information die Gründe /
 Rechte / Privilegia, Gewonheiten vnd Gerechtigkeiten der Fürstl:
 Weymarischen Linien aus den geheimbten vnd theils dem ganzen
 Chur: vnd Fürstlichen Hause / theils aber dem gesambten Fürstl.
 Hause zustehenden Wittenbergischen vnd andern Brieff-Ge-
 wölben vnd Archiven / welche seine Churfürstliche Gn. zu Sachsen
 dazumahl eröffnen zu lassen bedecken getragen / nie auffgesuchet
 noch den Rächten communicirt / viel weniger Ihrer Kayserl.
 Maytt: weder Brfundlich vnd in formâ probante, noch volln-
 kömlich vor- vnd beygebracht.

D. Wacker in seinem voto fol. 12. quædam In-
 strumenta allegantur à partibus, quæ planè
 nec visa, nec audita nobis sunt.

Id, ibid. fol. eod, allegantur quædam Instru-

men-

menta, quæ in Archivis Cæsareis non roperiuntur.

Ibid. Instrumenta ad probationem Intentionis vel Actorum vel Reorum exhibita, non sunt originalia, sed meræ copiar, quibus non satis tutò ficitur.

Hegenmüller fol. 64. Ob wol die producirtē Instrumenta nicht authenticè fürkommen seyn. Confer. Weymarischen Abdruck fol. 45. in fin.

sondern Ihre Kaysersl. Maytt. zc. hat dißfals sich nur aus der Weymarischen vnd Altenburgischen Kähte prætensionibus vnd denen consultationibus vnd bedenccken vnterschiedlicher Univerſiteten vnd Rechtsgelehrten/welche hochbenentes Fürstlichen theils herliche vñ wolgegründte aber doch in dem Archivogehaimbte vñ verborgene Rechte nicht haben errahnen können/informiren müssen.

Befage des Decrets ibi. Dahero denn Ihre E. verursacht vnd bewogen worden / den beyden theilen auffzulegen Ihre prætensiones, auch worauff sie dieselben zu gründen vnd zubehaubten vermeinten Schriftlichen zuverfassen vnd zuübergeben/wie seithero beschehen / vnd Uns S. E. solche sambt vnterschiedenen Univerſiteten vnd Rechtsgelehrten Consultationen liefern vnd zustellen lassen. Et ibi. vnd haben zu solchem effect vnd Ende nicht allein das jenige/was von vielbesagten beyder vnmündigen Fürsten Kähten zu Bescheinung eines jeden Theils Intents bey des Churfürsten zu Sachsen E. übergeben ist / sondern auch/was nach vnd nach zu mehrer Information am Kayserslichen Hofe hinc indè einkommen/in reifse Berathschlagung gezogen.

Zum Andern/ daß von Behaubtung des Puncts der Præcedentz fast ganz nichts zwischē beyderseits Kähten gehandelt/disputirt,



tirt, weniger etwas bewiesen vnd ausgeführet / sondern nur jederzeit von wegen, etlicher zu Naumburg Anno 1606. niedergesetzten gantz vnd gar Irrseligen) vnd mit keinem einzigem Exempel, Actu, oder einiger Nachrichtung vnd Zeugniß vom ersten Anfang des Hauses Sachsenhero erweißlichen Meinung vor waar præsupponiret geachtet vnd gehalten worden / Es könne die Præcedens vom Jure primogenituræ keines wegs gesondert noch geschieden werden / sondern es blieben conjuncta, connexa, dependentia &c. Dannenhero auch Ihre Käyserl. Maytt. auff solch præsuppositum gesehen / vnd von des Fürstlichen Weymarischen Theils selbst eigenen Grundveste der Præcedentz niemahl etwas vernommen / noch diesen Punct in weitere Erkündigung gezogen.

Hegenmüller fol. 75. betreffend den consensum & confessionem partium vnd daß Dieselben der Primogenitur alle Prærogativ vnd allen Vorzug selber assigniren, Ist aus zweyen lautern Schrifften zu sehen. Als / auß Derer zu Naumburg niedergesetzten Bedencken den 7. Junii Anno 1606. ubi UTRAQUE PARS dicit: vnd halten nach fleissiger Berathschlagung ins gesambt vnterthänigst dafür / daß vom jure primogenituræ, das Jus vocandi & sedendi nicht zu separiren / sondern bleiben conjuncta, connexa, dependentia &c.

Item, in den Käyserlichen Decret ibi. Dieweil nun zu folge demselben Juri primogenituræ der Lini des Erstgeborenen allezeit die Præcedentz vnd der Vortheil vor andern zuzueignen ist.

Item ferner §. Wie wir denn zc. in medio ibi, daß das vielberührte Jus Præcedentiæ, welches der primogenituræ Juri anhängig ist.

Ob

9

Ob gleich das wiederpiel so klar/das̄ seithero auff empfangenen bes-
fern Fürstlichen Weymarischen Bericht / wol die Fürnembsten
aus solchen Naumburgischen niedergesetzten ihren Irthumb diß-
fals erkant/vnd solche ihre vorige Meinung verlassen haben:

Wie solches zu seiner Zeit erwiesen
werden kan.

Vnd ob wol/zum Dritten/Ihre Kaysrl. Maytt. 2c. der Kähte
prætensionen vnd consultationen mit der Nürnbergischen vnd
Francffurtischen gülden Bullen Restitution:vnd expectantz-
Briefen/auch Testamenten getrewlich conferiren lassen/

Confer Decretum s. das haben wir wargenommen/ ibi. haben
zu solchem effect vnd Ende nicht allein das jenige / was von
den Kähten übergeben / sondern auch/ was nach vnd nach
zu mehrer Information an vnserm Kaysrl. Hofe hinc
indè einkommen/in reise Berathschlagung gezogen / Alles
mit mehrberührten gülden Bullen/so wol vielen andern
der Chur vnd Fürsten zu Sachsen alten vnd neuen docu-
mentis 2c. conferiren lassen.

So haben sie dennoch in denselbigen Documenten kein einzig Ar-
gument weder vom Weymarischen Præcedentz-Rechten/ noch
in dem Punct der Primogenitur antreffen können.

Nicht von dem Præcedentz-Rechten.

Dieweil das Decret dißfals nur bloß dahin/welches wol zumercken/
ohne anziehung einiges Special-Grundes/ob schon das gegenspiel
im Punct der Primogenitur geschicht/vnd nach der irrigen Mei-
nung der Naumburgischen niedergesetzten præsupponirt, die
Præcedentz, sey eine Prærogativ, so zur Primogenitur gehöret/
vnd daher per quandam consequentiam inferiret / wer das

B

pri-

Primogenitur = Recht habe / der habe auch die Præcedentz.

Vide Decretum ibi. das Jus Primogenituræ mit seinen darzugehörigen Prærogativen & ibi. Das vielberühretes Jus Præcedentiæ im fürgehen / fürstimmen / vnd anderen Prærogativen / welche dem Juri Primogenituræ angehörig zc.

Welcher Consequentz-illation vnd Induction es nicht bedürfft / wann die Kaysrl. Maytt. aus benenniten Documenten ein einiges Rechtes helles vnd per se concludens argumentum haben können.

Nicht in Puncto des Juris Primogenituræ.

Dieweil vnmöglichen gewesen / der gedachten beyden im Decret angezogener Bullen vnd des Restitutions-Briefes engentliche waare Meinung in terminis streitiger Sach zu ergründen / ohne Hülff vnd Zuthun der Fünff andern vor Sachsen / Weymar militirender aber aus dem Archivo nicht producirter Kaysrl. vnd Königlichen Bullen / vnd noch mehr Documenten / Insonderheit aber Churfürst Johan Friederichs zu Sachsen Revers, so bey der allergnädigsten Dimission vnd Restitution ausgehändiget / welcher denn in der damahligen Reichs Hofraths deliberation über dem Decret desideriret worden.

D. Wacker in seinem voto fol. 12. Quarta nullitas est, quod quædam instrumenta allegantur à partibus, quæ planè nec visa nec audita nobis sunt, ut primò REVERSALES DATÆ à Johanne FRIDERICO BANNITO Anno 1552, &c.

Fünff

Fünfte Ursach.

Derweil man in dieser großwichtigen Sachen / die so viel präjudicirliche consequentien nach sich gezogen / über alle Maß präcipitirt, der Råthe Streitschriften sambt denen darzu gehörigen Consiliis zu viel getrawet / vnd dafür gehalten / als wäre alles / was dem Fürstl. Weymarischen Theil zu gute eregichen köndt / in denen selben schon ergründet.

Ehur Sächsische Schreiben an die Regierung zu Weymar am 7. Februarii 1607. Weil Ihr Churfürstliche Gn. dafür achteten / daß jeder Theil / was zu erhärtung seines Intentis dienlich zu seyn vermeinet / albereit zur Gnüge ausgeführet / Als solten sich beyde Theile hinfort einig Consilium einzuholen enthalten / Gestalt sie denn die Sache vorbeschlossen hielten.

Da doch die Weymarische Råthe selbst die Hochwichtigkeit in dieser Sachen vnd ihre Infirmität dargegen erkent / vnd die schleunige Summarische Verurtheilung vnd Entscheidung dieses der Råthe Streits gänblichen wiederrachten haben / mit Vorschlagung / daß derselbe wol bis zu beyderseits Fürstlichen jungen Herrschafft künfftigen Mündigkeit verschoben werden könnte.

in Ihren Schreiben an Ehur S. am dato den 13. Augusti 1606. Da sie sagen: Weil man in solcher enge der Zeit diß Werck nicht ausarbeiten können / vnd dieses eine hochwichtige Sache / dergleichen sich in solchen terminis bey dem Hause Sachsen vielleicht nie zugetragen / So wüsten sie vermittelst ihrer geleisteten Pflicht nicht zu rachten / daß Ihre Churfürstl. Gn. wegen einer endlichen Entscheidung / die geschehe durch was weise sie wolle / sich in werender beyderley Vormundschafft hoch bemühen thäten / in fürnehmer gnädigster Be-

trachtung/ wie keinem Theil bis zur Mündigkeit dardurch
etwas ab- oder zugieng zc.

Darauff aber Ihre Churfürstl. Gn. sich den 15. Augusti
1606. resolviret.

Es hätten ihnen (den Räten) gebühret mit ihrem Gutach-
ten in Entscheidung dieser Sachen/ weil sie darumb nicht
befraget/ zurück zuhalten/ sintemahl Ihre Churfürstl. Gn.
wol wüßten/ was in einem vnd dem andern zuthun / Be-
gereten derowegen/ sie wolten sich dergleichen Schreibens/
Ziel vnd Maßgebens hinfort gänzlich enthalten/zc.

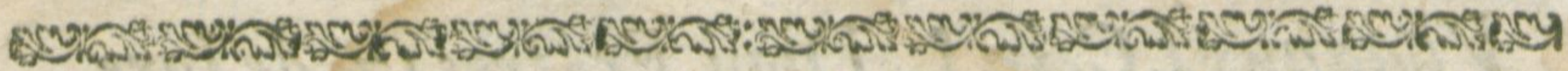


Sechste Ursach.

Derweil nunmehr aus den gemeinem Fürstlichen Archiven
des Hauses Sachsen ohne Weislaufftigkeit in continenti
augenscheinlichen vnd unwidersprechlichen dargethan
werden kan/wenn gleich im Fürstlichen Hause Sachsen eine Pri-
mogenitur-Gerechtigkeit wäre / welches doch ganz irrig ist/das
von derselbigen doch auff das Jus Præcedentiæ keines weges
zuschliessen/ sondern solcher Fürgang einzig vnd allein nach dem
Alter / auch in denen Fällen/ wann ein Fürstl. Agnat mit eines
Churfürsten leiblichen Bruder/oder Erstgebornen Sohne con-
curriret / zu reguliren / vnd also dem ganz irrigen vnd falschen
Vorgeben der Naumburgischen niedergesetzten/ darauff sich das
Kaiserliche Decret mehrentheils gründet/ zu wieder das Jus Pri-
mogenituræ & Præcedentiæ nicht pro conjunctis, conne-
xis & dependentibus, sondern gänzlich pro separatis zu hal-
ten.

Con-

Confer die Weymarische Grundveste / in welcher dasselbig
beydes in dem jetzigen Chur- vnd Fürstlichen Meißni-
schen als dem vorigen Anhaltischen Hause durch vielfäl-
tige Actus vnd observantias ad oculum vmbständlich
demonstrirt wird.



Siebende Ursach.

Dieweil nicht allein hochgedachte Fürstl. S. Fraw Wittwe
im Namen Ihrer Fürstl. Unmündigen Kinder zu Weymar
binnen gebührender Frist wieder das Decret, Provocati-
on, Protestation, vnd auffm Nothfall Imploratiou vnd Anruf-
fung vmb Revision der Acten mit Anziehung der Nullitäten/lauf
des darüber ertheilten Scheins vnd Recognitions / eingewendet/
vnd zum aller fleissigsten auff alle begebene Fälle vmb termin zur
prosecution der eingewanten suspensiv-Mittel angehalten / son-
dern auch die Fürstliche Herrn Gebrüdere selbst / als sie zu Ihren
vogtbaren Jahren kommen / das beneficium restitutionis in
integrum, welches auch aduersus rem iudicatam & decretum
Summi Principis Statt hat / darzu gethan / vnd Inständigst vmb
gewöhnliche Citation in formâ communi an die Fürstliche Al-
tenburgische Linien / zu deducirung der mercklichen læsion, vnd
anderer substantialdefect, so bey Ertheilung des Kaysers.

Decrets vorgangen/angehalten / vnd also hierdurch

Ihre diligentz gnugsamb
contestiret.

B ij

Dies

Diese vnd andere mehr Ursachen sollen ins künfftig
 weifläufftiger (wo es vonnöthen) deduciret vnd ausgeführet
 werden/ zu diesem mahl hat man nur einen Verschmack pro in-
 formatione publiciren wollen.

*Vlpianus I.C. in L. Divi Fratres 17. de Iure
 Patronat.*

Divi Fratres (*M. Antoninus Philosophus & Aelius Verus*)
 in hac verba rescripserunt: Comperimus à peritio-
 ribus dubitatum aliquandò: an nepos, contra tabulas
 aviti liberti, bonorum possessionem petere possit, si
 eum libertum pater patris, cùm annorum xxv. esset,
 capitis accusasset: & Proculum sanè non levein juris
 auctorem in hac opinione fuisse. ut nepoti in hujus-
 modi causa non putaret dandam bon. possessionem.
 Cujus sententiam nos quoque secuti sumus *cum rescri-*
beremus ad libellum Celsidiae Longinae. Sed & Volusius MAE-
 TIANUS amicus noster, & Juris Civilis, præter veterem
 & bene fundatam peritiam, anxie diligens, RELIGIO-
 NE RESCRIPTI NOSTRI ductus est, sicut coràm no-
 bis affirmavit, non arbitratum se aliter responderi de-
 bere. Sed CUM & IP SO MAETIANO & ALIIS AMI-
 CIS NOSTRIS JURIS PERITIS ADHIBITIS PLE-
 NIUS TRACTAREMUS, MAGIS VISUM EST, nepo-
 tem neque verbis, neque sententiâ Legis, aut Edicti
 Præ-

Prætoris, ex Persona, vel nota Patris sui, excludi à bonis
aviti liberti. &c.

SIGISMUNDUS IMPERATOR

In Edicto Ulmæ in Comitibus Imperialibus Anno 1434.
publicato, quod refert Goldast. tom. 3. Const. Imper.
sub anno 1434.

Quamquam autem ipse Dux Ericus (*Lauenburgensis
ejus nominis V.*) apud nos plurimum institerit pro Ju-
stitia sibi contra eundem FRIDERICUM (*Du-
cem & Electorem Saxonie Secundum*) ministranda, foretq; sa-
tis durum, causam & contentionem tam perpenso di-
gestam consilio (*erat enim per biennium ferè in Collegio Electo-
rali maturis consiliis, ut paulò ante ibid. habetur, agitata*) rursus in-
dubium revocare; quia tamen **QVAESTIO IPSA NON
ERAT IN FIGURA JUDICII TRUTINATA**, nos ei-
dem Erico semper ultroneos præbuimus, Justitiæ
complementum **MINISTRARE LEGITIME &c.**

RS)O(SR

Wc 569a. 01.

ULB Halle

3

003 076 695



1012

212



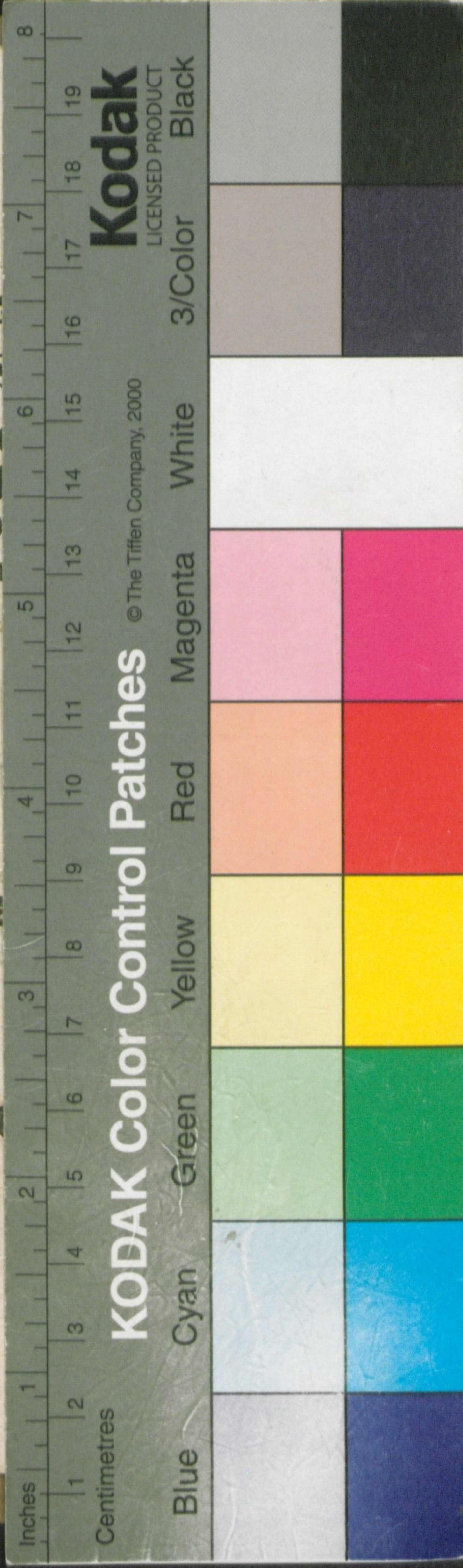
10





+ Q. 164. (2)
Q. 164.

Warumb Ihr
zu Sachsen/ Züllich
Linien/ in der b
Primogenitua
sche M



Boge
ischer
und
ste

Wc
569a

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(8AALE)

